

MARKTGEMEINDEAMT WOLFURT
BEZIRK BREGENZ

KANALGEBÜHRENORDNUNG
=====

erlassen von der Gemeindevertretung der
Marktgemeinde Wolfurt am 26. Jänner 1989 aufgrund des
Kanalisationsgesetzes i.d.g.F., LGBL. 62/1988 und
§ 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1989, BGBL. 687/1988

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die
Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der
Errichtungskosten hebt die Gemeinde nach den Bestimmungen des
Kanalisationsgesetzes Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren
ein.

§ 2
Kanalisationsbeiträge

(1) Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters
Rohrkanal mit einem Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m für die
Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Wolfurt betragen S 1.750,--
und bilden gemäß § 12 Kanalisationsgesetz die Grundlage für die
Berechnung der Kanalisationsbeiträge.

(2) a) Der Beitragssatz für die Einleitung von Abwässern in die
Abwasserbeseitigungsanlage, welche der gemeinsamen
Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, wird mit 12 v.H. der
Herstellungskosten nach Abs. (1), das sind S 210,--, zuzüglich
Mehrwertsteuer, festgesetzt.

b) Der Beitragssatz für die Einleitung von Niederschlagswässern
in die Abwasserbeseitigungsanlage, welche nicht der gemeinsamen
Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, wird mit 6 v.H. der
Herstellungskosten nach Abs. (1), das sind S 105,--, zuzüglich
Mehrwertsteuer, festgesetzt.

(3) Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro
Quadratmeter der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt
durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro Quadratmeter der
Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach § 14 Abs. (2) lit. a
Kanalisationsgesetz um ein Viertel, wenn die anfallende
Schmutzwassermenge weniger als 40 v.H. beträgt um drei Achtel und wenn
die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 20 v.H. beträgt, um die
Hälfte zu verringern.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die jährlichen Tilgungskosten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage gemäß § 22 Abs. (2) lit. d Kanalisationsgesetz werden mit 3 1/3% der Errichtungskosten festgelegt.

- 2 -

(2) Unter Berücksichtigung des gemäß § 22 Kanalisationsgesetz verrechenbaren Aufwandes und des voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Wasserverbrauches wird die Kanalbenutzungsgebühr mit S 6, 50 pro Kubikmeter Wasserverbrauch zuzüglich Mehrwertsteuer bemessen.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner gemäß § 2 ist der Anschlußnehmer. Sind bei einem Objekt mehrere Anschlußnehmer, so haften sie solidarisch.

(2) Gebührensschuldner nach § 3 ist der Eigentümer des Bauwerkes bzw. der bebauten und befestigten Fläche. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonstigem Gebrauch überlassen, so ist Schuldner der Kanalbenutzungsgebühr der Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.). Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 5

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Für aufzulassende Abwasserkläranlagen (§ 6 Kanalordnung) werden je Einheit gemäß § 14 Abs. (2) lit3 a des Kanalisationsgesetzes 1/64 des Zeitwertes einer Anlage mit 3,5 m Fassungsraum vergütet.

(2) Der Neubauwert einer aufzulassenden Kläranlage mit einem Fassungsraum von 3,5 m wird mit S 10.880,-- festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 27.1.1989 in kraft.

Für die Gemeindevertretung

(Erwin Mohr)
Bürgermeister